

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG)
– Drucksachen 12/1275, 12/1479 –

Bericht der Abgeordneten Karl Diller, Hans-Gerd Strube und Ina Albowitz

Mit dem Gesetzesentwurf ist beabsichtigt, die Zielsetzungen des Renten-Überleitungsgesetzes dadurch zu erreichen, daß dem bei der Umsetzung des Gesetzes durch die Verwaltung zu Tage getretenen Änderungs- und Ergänzungsbedarf entsprochen wird.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, im Bereich der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik laufende Versorgungen aus anderen Sicherungssystemen und Versorgungsansparungen insbesondere für Offiziere im besonderen Einsatz in die Begrenzungsregelungen für Angehörige des Sonderversorgungssystems des ehemaligen MfS/AfNS einzubeziehen. Ferner sollen Renten an inoffizielle Mitarbeiter des MfS/AfNS mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 eingestellt werden. Übergangsrenten an ehemalige Angehörige der NVA sollen nur noch in der Grundform geleistet werden. Weiterhin soll die Höchstbegrenzung laufender Leistungen auch für die Summe der Zahlungsbeträge von Dienstbeschädigungsvollrenten und Alters- bzw. Invalidenvollrenten gelten. Darüber hinaus soll die Möglichkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen werden.

Im Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den neuen Bundesländern sollen sowohl Zugangsrentner als auch bisherige Angehörige von Sonder- und Zusatzversorgungssystemen den übrigen Rentnern gleichgestellt werden.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Bundesländern werden die Empfänger von

Witwen- oder Witwerrenten bei der Einkommensberechnung mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt. Ferner wird eine mit dem Rentenreformgesetz 1992 für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffene Regelung für ein erleichtertes Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten auf die Unfallversicherung übertragen.

Der Gesetzesentwurf führt im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme hinsichtlich der stärkeren Begrenzung von Leistungen tendenziell zu einer *nicht quantifizierbaren Verminderung der Aufwendungen*.

Im Bereich der Rentenversicherung ergeben sich Mehraufwendungen bei den Zugangsrenten für das Haushaltsjahr 1992 in Höhe von 210 Mio. DM, für 1993 in Höhe von 260 Mio. DM und in den folgenden Jahren von rund 300 Mio. DM, bei den Zusatzversorgungen Kosten von 50 Mio. DM im Jahre 1992, die sich in den folgenden Jahren proportional vermindern. Bei den Sonderversorgungen betragen die Kosten 1992 rund 149 Mio. DM, die in den folgenden Jahren proportional steigen werden.

Im Bereich der Unfallversicherung werden Einsparungen erwartet, die allerdings nicht beziffert werden können.

Für den Bund ergeben sich im Zusammenhang mit den Zugangsrenten beim Bundeszuschuß für das Beitrittsgebiet Mehraufwendungen in Höhe von 40 Mio. DM im Haushaltsjahr 1992, die bereits in den Ansätzen des Regierungsentwurfs enthalten sind. Die Auf-

wendungen des Bundes werden in Abhängigkeit vom Anstieg der Aufwendungen der Rentenversicherung in den Folgejahren ansteigen.

Im übrigen sind die Ausgaben im Haushalt 1992 und für die Folgejahre in der Finanzplanung des Bundes noch zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erstellt, daß der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung keine wesentlichen Änderungen mit haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 30. Oktober 1991

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

Karl Diller

Berichterstatter

Hans-Gerd Strube**Ina Albowitz**

Berichterstatlerin